

Düsseldorf, im Juli 2011

Liebe Engagierte,

nach § 72 a SGB VIII haben Organisationen die im Bereich Jugendhilfe tätig sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, dass sie keine Personen beauftragen, die rechtskräftig wegen Sexualdelikten oder Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt worden sind. Dies bezieht sich auf Verurteilungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch. Zu diesem Zweck bitten wir Männer und Frauen die sich bei uns engagieren wollen uns ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ich bitte um Verständnis für diese Maßnahme, mit der wir der gesetzlichen Vorgabe nachkommen und kein prinzipielles Mißtrauen Engagierten gegenüber signalisieren wollen.

Eine Beantragung kann nur persönlich vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde unter Vorlage Ihres **Personalausweises** sowie **dieses Schreibens** persönlich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes, Belegart OE, zu beantragen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es zur Vorlage bei :

Big sister e.V.
Kinder/Jugendarbeit
Hüttenstrasse 35
40215 Düsseldorf

bestimmt ist auch nach dort gesandt werden soll. Das Führungszeugnis ist die Voraussetzung zur Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist. Die Beantragung ist in diesem Rahmen kostenlos für Sie

Ich danke für Ihr Verständnis.

Brigitte Klose-Grigull

Big sister e.V..